

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

32. Jahrgang

Nr. 2

Templin, den 10.02.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

1

Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2020

2

Öffentliche Zahlungserinnerung für Steuern und Abgaben

Durch Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg an die Zahlung der am 15.02.2020 fälligen Steuern nebst steuerlichen Nebenleistungen und Abgaben erinnert.

Fällt der vorgenannte Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag, der kein Samstag ist.

Zahlungen können durch Überweisung auf das Konto der Stadt Templin, IBAN DE33 1705 6060 3524 0002 73 bei der Sparkasse Uckermark (alt. BLZ: 1705 6060 Kto: 3524 0002 73) eingezahlt werden. Alternativ steht es Ihnen frei, die Zahlung durch Bareinzahlung in der Stadtkasse Templin zu den bekannten Öffnungszeiten zu tätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Forderung entsteht kraft Gesetzes ein Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von 100 des nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung abgerundeten rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.

Nicht gezahlte Beträge können im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden, hierdurch werden dem Vollstreckungsschuldner zusätzliche Kosten erwachsen.

Stadt Templin
Der Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Templin

Diese Festsetzung gilt für alle Grundsteuer- und Hundesteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2020 keinen Grundsteuer- oder Hundesteuerbescheid bekommen haben. Für alle diejenigen Steuerzahler, bei denen sich die Abgabeberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag seit der letzten Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer nicht geändert haben, wird durch die öffentliche Bekanntmachung nach §§ 12a, b (2) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der aktuellen Fassung und in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und mit § 6 Abs. 1 der Hundesteuersatzung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Steuersätze bleiben unverändert bestehen. Für jeden ersten und weiteren Hund beträgt die Steuer 50,00 € je Hund.

Die Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder bei Jahreszahlern am 01.07. fällig. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerpflichtige wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch kann auch bei Stadt Templin schriftlich aufgenommen werden. Ein Widerspruch in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.